



BIOPLAN Höxter
Landschafts- und Umweltplanung

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM TWERBERG

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen

Umwandlung von Teilbereichen der Sonderbaufläche „Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik & Windenergie“ nahe der Ortschaft Amelunxen

Begründung mit Umweltbericht – Entwurf

Frühzeitige Behördenbeteiligung und
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Oktober 2024

Version 1 - Entwurf

Gutachter:

Bioplan Höxter PartG

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter

Telefon: (05271) 966 133-0

Fax: (05271) 180 903

E-Mail: info@bioplan-hx.de

Internet: bioplan-hoexter.de

Auftraggeber:

Stadt Beverungen

Weserstraße 10-12
37688 Beverungen

Ansprechpartner:

Hr. Ludger Ernst

ludger.ernst@beverungen.de

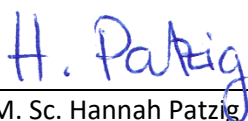
Projektleitung:

M. Sc. Hannah Patzig

Verfasser/in:

M. Sc. Hannah Patzig

Höxter, den 01.10.2024



M. Sc. Hannah Patzig

(Verfasserin)



B. Sc. Benjamin Gereke

(Geschäftsführer)

FF-PVA am Twerberg

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen

Begründung mit Umweltbericht – Entwurf

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beverungen vom 04.07.2024 aufgestellt worden.

Beverungen, den

Entwurfsverfasser

Die Begründung inkl. Umweltbericht und Planzeichnung der 57. Änderung des FNP wurde ausgearbeitet von:

BIOPLAN Höxter PartG
Untere Mauerstr. 6-8
37671 Höxter

Tel.: 05271-9 66 13 30
Mail: info@bioplan-hx.de

Höxter, den 01.10.2024

Öffentliche Auslegung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 2024 bis 2024 öffentlich ausgelegt.

Beverungen, den

Genehmigung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt Beverungen am beschlossen worden.

Beverungen, den

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom - Az.: - genehmigt worden.

Detmold, den
Bezirksregierung Detmold

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Beverungen, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

Beverungen, den
Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	Planungsbericht.....	1
1	Ziele und Zwecke der Planung	1
2	Verfahren	2
3	Plangebiet und Umgebung.....	3
4	Geplante Änderung	5
5	Übergeordnete Fachplanungen	7
5.1	Landesraumordnung	7
5.2	Regionalplan	8
5.3	Landschaftsplan.....	10
5.4	Sonstige Belange	11
6	Immissionsschutz	12
7	Eingriffsregelung	13
8	Quellenverzeichnis	15
TEIL II	Umweltbericht (in Bearbeitung)	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP in der Ortschaft Amelunxen im Vergleich zum 39. FNP (2014)	5
Abbildung 2	39. Änderung des FNP der Stadt Beverungen (2014) mit Darstellung der groben Lage des Plangebietes (roter Kreis)	6
Abbildung 3	Geplante 57. Änderung des FNP.....	7
Abbildung 4	Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024), ergänzt um den räumlichen Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP	10
Abbildung 5	Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006)	11

TEIL I Planungsbericht

Im Juli 2024 hat der Rat der STADT BEVERUNGEN (2024) den Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 „Windpark Twerberg“ sowie die 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Beverungen gefasst, da die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) mit einer Modulfläche von insgesamt rund 91.000 m² beabsichtigt. Hierzu liegen städtebauliche Verträge mit der Stadt Beverungen vor. Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)¹ sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entsprechend muss parallel zur Änderung des B-Plans eine Änderung des FNP gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)² vorgenommen werden, um für die parallele Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik die Rechtssicherheit und Vereinbarkeit der Pläne zu gewährleisten.

Die Änderung des FNP sieht die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie vor (vgl. BauNVO § 11 Abs. 2). Die 39. Änderung des FNP der Stadt Beverungen „Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie – Twerberg“ vom 25.09.2014 stellt derzeit die aktuelle Plangrundlage dar, in dem der Geltungsbereich derzeit als Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie festgesetzt ist.

Die Anpassung des FNP der Stadt Beverungen soll mit dem Titel „57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen - Umwandlung von Teilbereichen der Sonderbaufläche „Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik & Windenergie“ nahe der Ortschaft Amelunxen“ erfolgen. Beide Verfahren, sowohl die 57. Änderung des FNP, als auch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 6, werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zueinander durchgeführt.

Der vorliegende Planbericht zur 57. Änderung des FNP befindet sich derzeit in einer Entwurfsfassung und umfasst die Begründung für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird im weiteren Verfahren eingearbeitet

1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) südwestlich der Ortschaft Amelunxen und nördlich der Ortschaft Drenke im Gebiet der Stadt Beverungen. Die erzeugte Energie wird in die Leitung des Windparks Twerberg eingespeist und anschließend in das öffentliche Stromnetz des Netzbetreibers Westfalen Weser Netz GmbH geleitet. Die bestehende Infrastruktur wird durch das Wind-PV-Hybridprojekt somit optimal ausgenutzt und ermöglicht eine effektive Nutzung beider erneuerbarer Energien.

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

² BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Zur Erlangung des Baurechts sind Änderungen der städtebaulichen Planung und damit Änderungen im FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie notwendig. Die Ausweisung ist als wichtiger Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung anzusehen und somit von allgemeinem öffentlichen Interesse.

Ausweislich des Ziels E 1 im Entwurf des Regionalplans OWL 1. Änderung (Wind/Erneuerbare Energien) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024b) sind Planungen und Zulassungen von raumbedeutsamen FF-PVA innerhalb der Windenergiebereiche mit der Vorrangnutzung nur dann vereinbar, wenn rechtsverbindlich nachgewiesen wird, dass es zu einem Rückbau der FF-PVA kommt, sofern dies für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich ist. Dem Vorhabenträger ist diese Regelung bekannt. Er wird in dem mit der Stadt Beverungen abzuschließenden Durchführungsvertrag eine entsprechende Verpflichtungserklärung aufnehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Gefahr eines Nutzungskonflikts. Ein Rückbau der FF-PVA könnte lediglich zum Zeitpunkt eines Repowerings der bereits bestehenden Windenergieanlagen relevant werden.

Für die 57. Änderung des FNP werden als Geltungsbereich drei Teilflächen im Norden aus dem bisher gültigen FNP (2014) ausgewählt (s. Teil I Abbildung 2). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP eine Fläche von ca. 16,46 ha.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient die 57. Änderung des FNP und parallel dazu die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 (BIOPLAN 2024) der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Gebiet der Stadt Beverungen, um den weiteren CO₂-Ausstoß konventioneller Energieerzeuger zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Abschwächung des globalen Klimawandels zu leisten.

Mit der Durchführung der Planung werden die Zielsetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)³ vorangetrieben. Demnach soll gem. § 1 EEG bis zum Jahr 2030 ein Anteil an erneuerbaren Energien von mindestens 80 % am Bruttostromverbrauch erreicht werden, um nach Vollendung des Kohleausstiegs der Bundesrepublik Deutschland eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung anzustreben. Die Errichtung einer FF-PVA trägt zum Erreichen des angestrebten Richtwertes bei.

2 Verfahren

Das Verfahren zur 57. Änderung des FNP erfolgt im Parallel- oder Normalverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in der Ortschaft Amelunxen. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:7.000.

³ EEG – Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴ werden die umweltrelevanten Belange parallel bei der Erstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 bearbeitet und inhaltlich in die 57. Änderung des FNP integriert.

3 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Stadt Beverungen zwischen den Ortschaften Amelunxen und Drenke im Bereich von Acker- und Grünlandflächen. Der Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP begrenzt sich auf drei Teilbereiche im Norden des Geltungsbereichs der 39. Änderung des FNP (2014) (vgl. Teil I Abbildung 2). Der Geltungsbereich ist aufgeteilt in drei Teilflächen (A1, A2 und A3) und zwei Erweiterungsflächen (E1 und E2) (vgl. Teil I Abbildung 1). Die Teilfläche A1 weist eine Größe von ca. 7,08 ha, die Teilfläche A2 6,11 ha und die Teilfläche A3 1,99 ha auf. Der Geltungsbereich wird bei der Teilfläche A2 im Vergleich zum derzeit gültigen Geltungsbereich der 39. Änderung des FNP um zwei Teilflächen erweitert (E1 und E2), welche eine Größe von 0,60 ha (E1) und 0,68 ha (E2) aufweisen. Der neu abgegrenzte Geltungsbereich verläuft hier somit entlang der Flurstücks- und Nutzungsgrenzen, um den Standort für die Photovoltaik optimal zu nutzen.⁵ Hierdurch wird gewährleistet, dass keine kleinen Teilflächen entstehen, die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unbrauchbar wären. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich somit eine Fläche von ca. 16,46 ha.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zudem zwei bestehende Windenergieanlagen (WEA).

⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

⁵ Der Geltungsbereich der derzeit gültigen 39. Änderung des FNP hingegen enthält das Flurstück nicht vollständig.

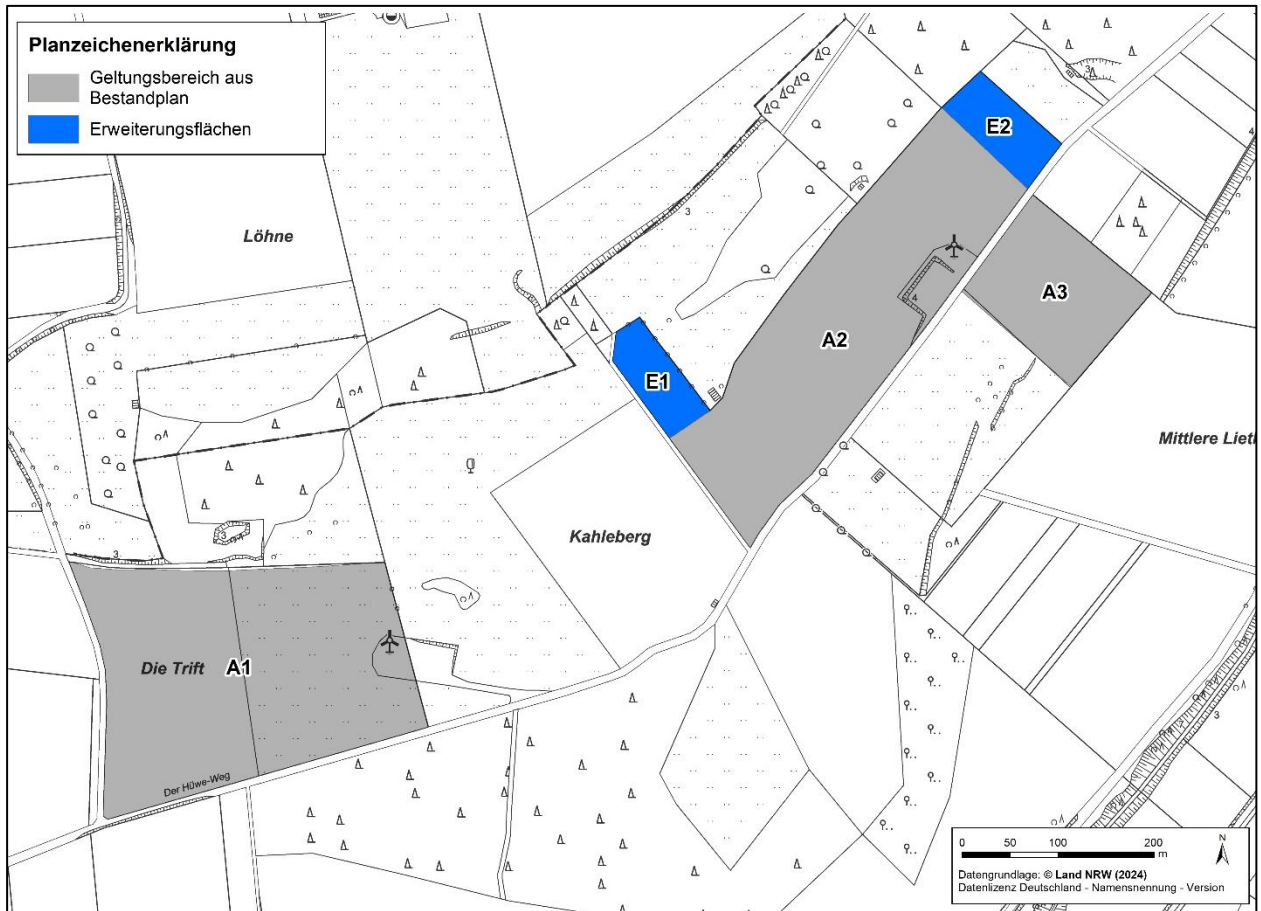


Abbildung 1 Darstellung der Erweiterungsfelder der 57. Änderung des FNP gegenüber des bisher gültigen Geltungsbereichs

Im Süden und Westen des Geltungsbereichs grenzen Wirtschaftswege an, an welche landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder anschließen. Waldflächen befinden sich zudem nördlich der einzelnen Teilflächen A1 und A2. An Teilfläche A3 grenzt östlich eine Gehölzinsel an. Nördlich der Teilfläche A2 befindet sich zudem eine Absprungstelle für Gleitschirmflieger auf einer kleinen Grünlandfläche.

An die Teilfläche A1 grenzt im Norden das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ (HX-075) an, welches zugleich als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Kalkmagerrasen bei Ottbergen, Kennung: 4221-302) geschützt ist (KREIS HÖXTER 2024). Zwischen den Teilflächen A1 und A2 liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen⁶. Nördlich des Teilbereichs A2 und westlich der Teilfläche A3 befinden sich Grünlandbereiche, die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind (ebd.). Auf der Teilfläche A1 befindet sich eine Heckenstruktur, die gem. § 39 Abs. 1

⁶ Diese Flächen sind nicht Gegenstand der 57. Änderung und behalten ihre ursprüngliche Festsetzung gem. gültigem FNP (2014).

Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)⁷ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) einzustufen ist.

Die vorgesehenen Flächen für die geplante FF-PVA werden derzeit landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzt. Die verkehrliche Erschließung der Teilflächen erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege.

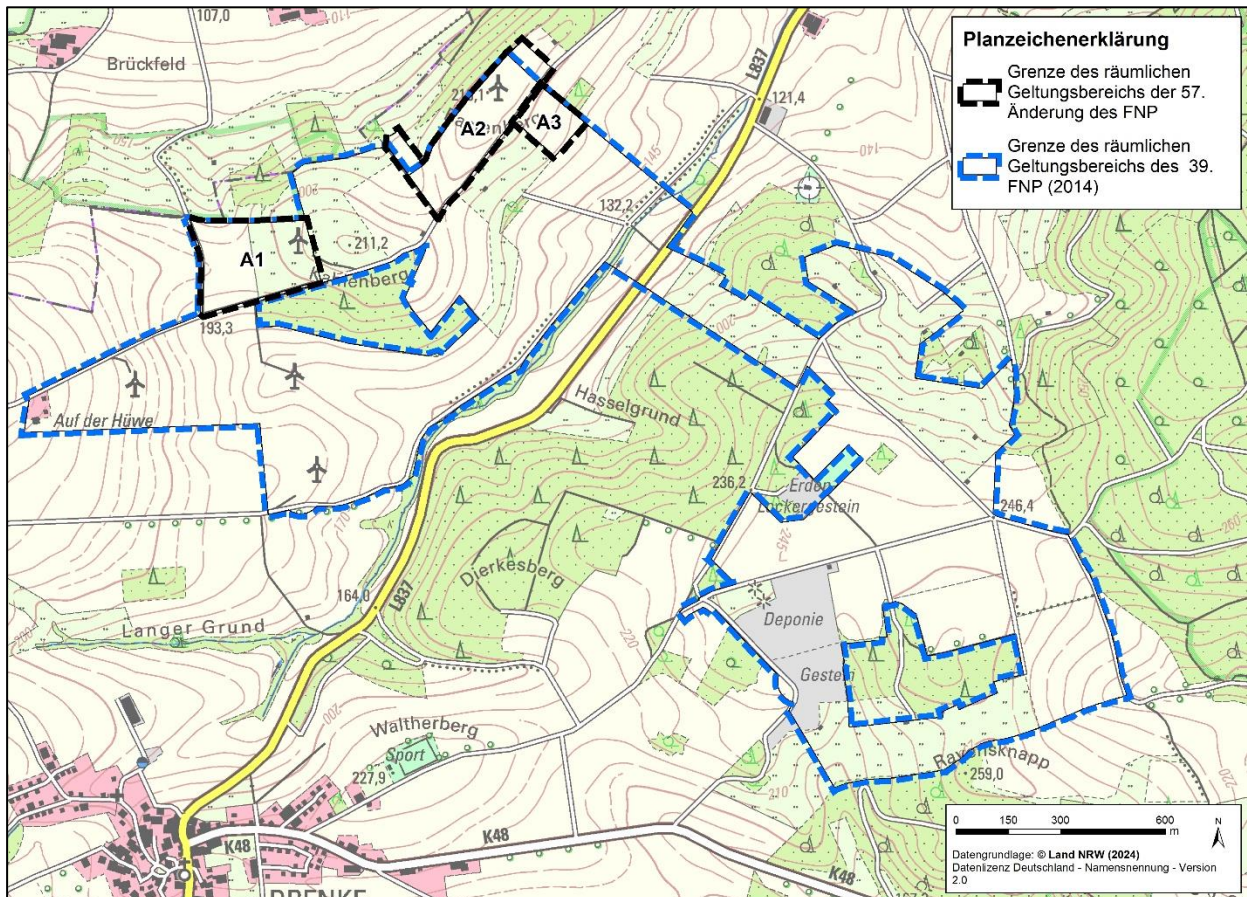


Abbildung 2 Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP in der Ortschaft Amelunxen im Vergleich zum 39. FNP (2014)

4 Geplante Änderung

Die 39. Änderung des FNP der Stadt Beverungen vom 25.09.2014 stellt derzeit die aktuelle Plangrundlage dar. In diesem sind die Flächen des Geltungsbereichs als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung der Windenergie ausgewiesen (s. Teil I Abbildung 3).

Zur Erlangung des Baurechts der FF-PVA ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie vorgesehen. Der Geltungsbereich der 57. Änderung umfasst insgesamt ca. 16,46 ha. Bei der Teilfläche A2 wird eine

⁷ LNatSchG - Landesnaturenschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), geändert worden ist.

FF-PVA am Twerberg

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen

Begründung mit Umweltbericht – Entwurf

kleinflächige Erweiterung gegenüber der Abgrenzung der 39. Änderung des FNP im Norden und Osten, entlang der Flurstücksgrenzen, vorgenommen, um die Fläche optimal auszunutzen (vgl. Abbildung 1 in Kap. 3).

Die zeichnerische Darstellung der 57. Änderung des FNP ist der nachfolgenden Abbildung 4 und dem entsprechenden Plan zu entnehmen.

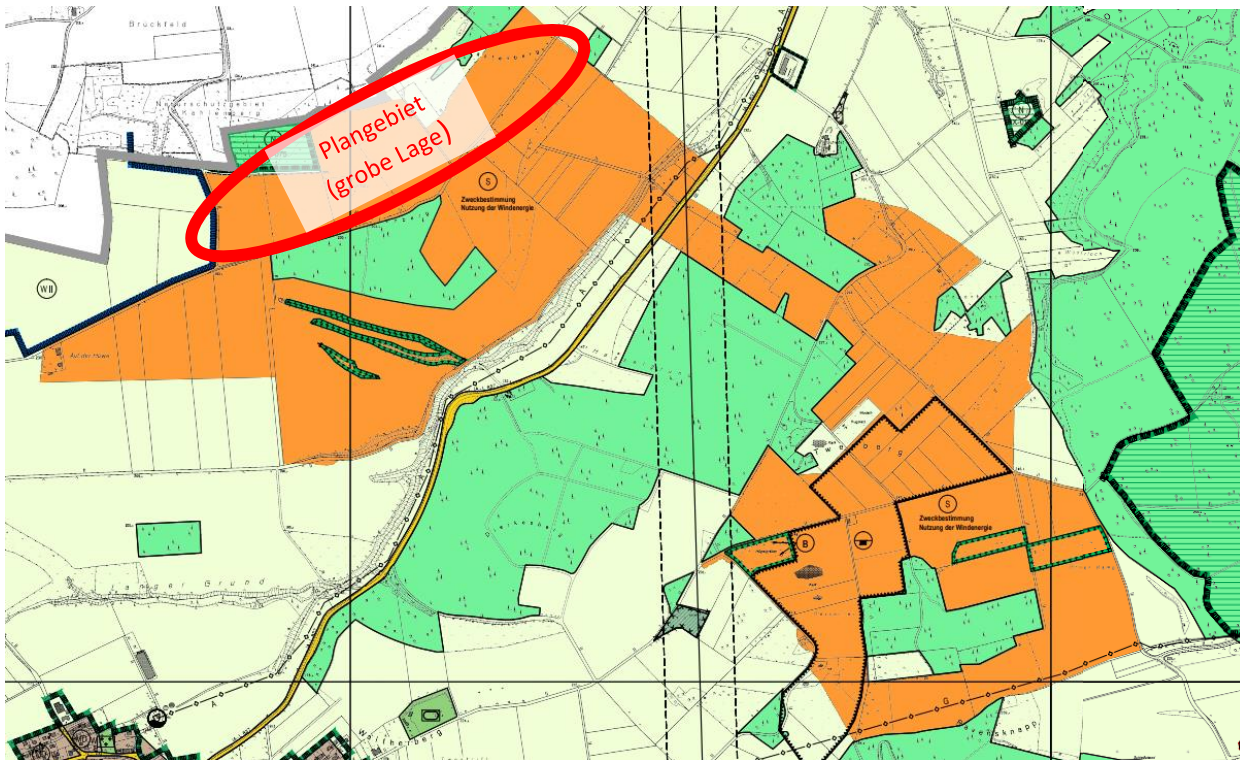


Abbildung 3 39. Änderung des FNP der Stadt Beverungen (2014) mit Darstellung der groben Lage des Plangebietes (roter Kreis)

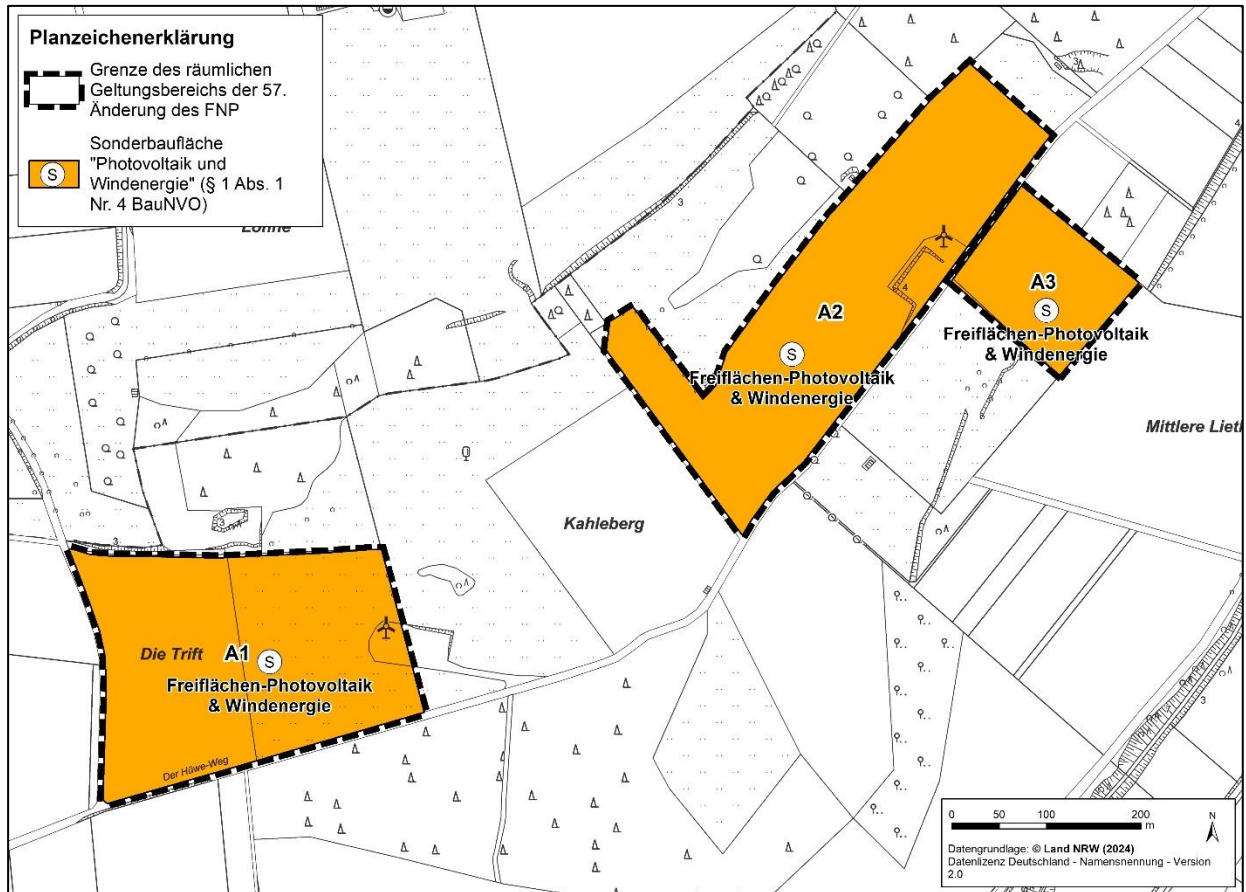


Abbildung 4 Geplante 57. Änderung des FNP mit Ausweisung der Sonderbauflächen „Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie“

5 Übergeordnete Fachplanungen

5.1 Landesraumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung zum Ausbau der Erneuerbaren Energie sind in der 2. Änderung des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) (MWIKE 2024) formuliert.

Die Ziele 10.2-14 bis 10.02-18 des LEP NRW beziehen sich auf die Solarenergie. Hier wird u. a. auf die Vereinbarkeit von Flächen für die Solarenergie mit den Festlegungen des Regionalplans hingewiesen. Das Ziel 10.2-14 des LEP betrachtet die raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum. Gemäß dem Ziel 10.2-14 ist davon auszugehen, dass FF-PVA mit einer Größe von mehr als 10 ha raumbedeutsam sind. Demzufolge ist die geplante FF-PVA mit einer Größe von ca. 16,46 ha, für welche die 57. Änderung des FNP erfolgt, als raumbedeutsam einzustufen. In der Begründung der Änderungen zur Solarenergie wird darauf hingewiesen, dass der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegungen des Regionalplans vereinbar sein muss. Nach aktueller Einschätzung liegt ein Konflikt mit den Festlegungen des Regionalplans vor, welcher jedoch im Rahmen des weiteren Verfahrens gelöst werden kann (vgl. hierzu Kap. 5.2).

5.2 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (RP OWL) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024a).

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist die meiste Fläche des Plangebiets als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung“ (BSLE) ausgewiesen. Der westliche Bereich der Teilbereiche A befindet sich in einer „Landwirtschaftlichen Kernzone“ (s. Teil I Abbildung 5).

Im Regionalplan sind die „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ als Vorbehaltsgebiete definiert (Grundsatz F1 (1)), in denen die landwirtschaftliche Nutzung, Grün-, Sport- und sonstige Gemeindebedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, Flächen für Windenergie und sonstige Flächen vorgesehen sind (Grundsatz F1 (2)). Gemäß Grundsatz F1 (3) sollte eine Inanspruchnahme dieser Bereiche und somit eine Beeinträchtigung Ihrer jeweiligen Nutzung und Funktion durch raumbedeutsame Planungen nach Möglichkeit vermieden werden. Laut LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022)⁸ sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ jedoch als Eignungsbereiche für FF-PVA definiert (s. Kap. 5.4).

Der westliche Bereich der Teilfläche A1 liegt im Bereich einer „Landwirtschaftlichen Kernzone“, welche gem. Grundsatz F 37 (1) als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist, welche für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion eine besondere Bedeutung aufweisen. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für raumbedeutsame Planungen, welche die Agrarstruktur beeinträchtigen, soll laut Grundsatz F 37 (2) vermieden werden. Die „Landwirtschaftliche Kernzone“ in der Teilfläche A1 weist eine Bodenwertzahl von 33 bzw. 44 auf und ist somit von geringer bis mittlerer Bodenqualität. Die Nutzung als FF-PVA würde somit den Bodenkriterien des Photovoltaik (PV)-Leitfadens des KREISES HÖXTER (2022, Ziel 6) nicht entgegenstehen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im „Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung“ (BSLE), welche den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ sowie die „Landwirtschaftliche Kernzone“ überlagert. Gemäß Grundsatz F 18 sind für die BSLE folgende Nutzungen und Funktionen vorbehalten:

- Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung
- Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen

⁸ LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022): Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) vom 28. Dezember 2022.

Im Rahmen des Vorhabens hat die Stadt Beverungen im August 2024 eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)⁹ bei der Bezirksregierung Detmold gestellt, um zu überprüfen, ob die kommunale Planung den festgelegten Zielen des Regionalplans entspricht. Eine Aussage dieser liegt zum jetzigen Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor und wird in nachfolgenden Versionen berücksichtigt. Falls die landesplanerische Anfrage für die FF-PVA innerhalb der „Landwirtschaftlichen Kernzone“ negativ ausfällt ist ein Zielabweichungsverfahren in Abstimmung mit der Stadt Beverungen und der Bezirksregierung Detmold erforderlich, um eine Vereinbarkeit mit den Inhalten des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Detmold (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN 2018) und dem Photovoltaik (PV)-Leitfaden des KREISES HÖXTER (2022) zu erzielen.

Im Regionalplan sind darüber hinaus Grundsätze zu FF-PVA genannt, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt. Zwischen den einzelnen Anlagen soll ein raumwirksamer Abstand eingehalten werden, um negative Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und um zusammenhängende und das Landschaftsbild dominierende Strukturen zu verhindern (Grundsatz E 3). Des Weiteren ist auf eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlagen zu achten, um die Einbindung in die umgebende Landschaft zu sichern (Grundsatz E 4).

In Ostwestfalen-Lippe existiert neben dem RP OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024a) zusätzlich ein Regionalplan für Wind und Erneuerbare Energien, welcher als 1. Änderung im Entwurf (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024b) vorliegt. Demnach ist der überwiegende Teil des Plangebiets zusätzlich als „Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten“ ausgewiesen (vgl. hierzu Ziel E 5, ebd.). Gemäß Ziel E 1 sind die Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie nicht mit der vorrangigen Nutzung (Windenergieanlagen und dazugehörige Nebenanlagen) vereinbar sind. Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, erfolgt ein Rückbau der FF-PVA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen, sofern dies für die Errichtung oder ein Repowering der Windenergieanlagen erforderlich ist.

⁹ LPIG – Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315) geändert worden ist.

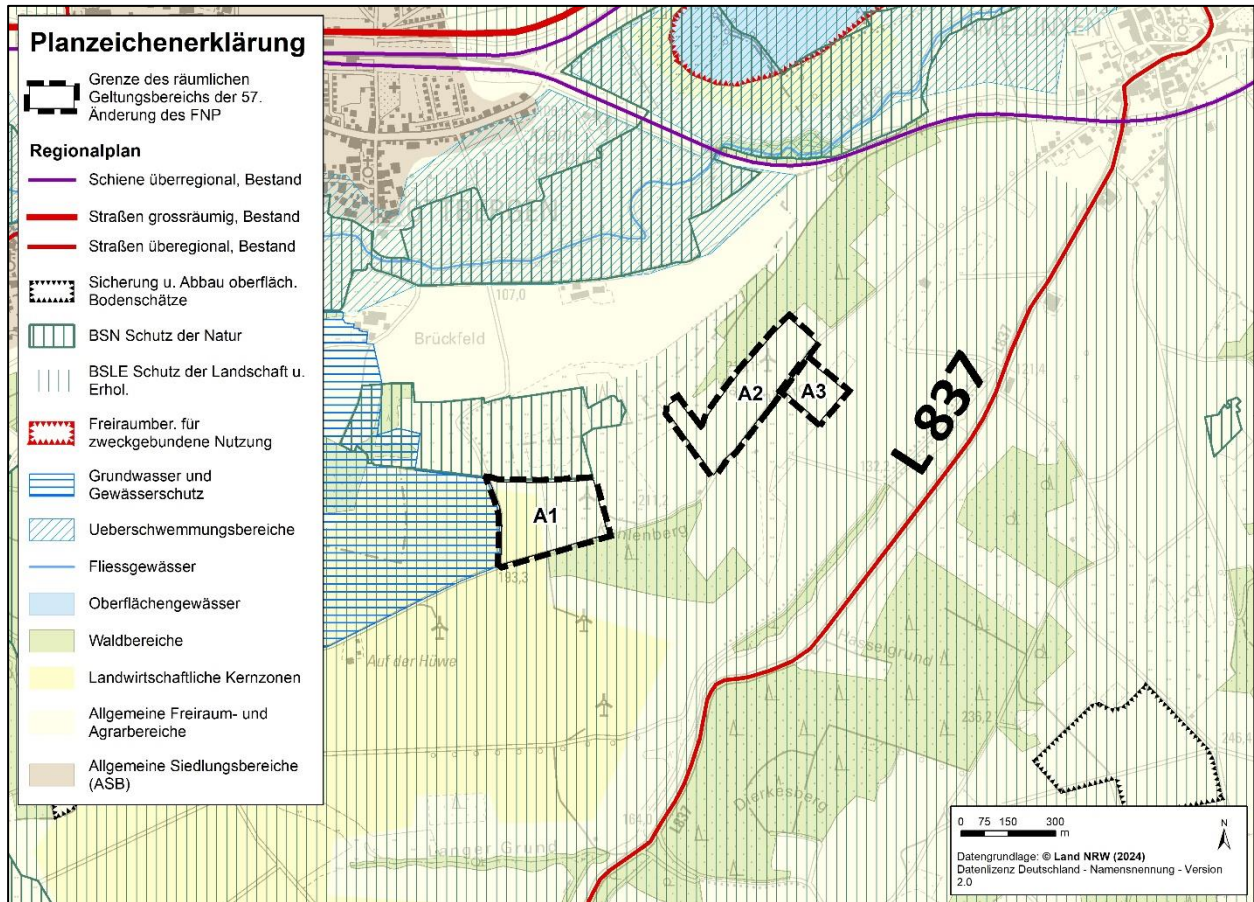


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024), ergänzt um den räumlichen Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP

5.3 Landschaftsplan

Gemäß dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006) grenzt nördlich an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-2 „Bastenberg“ an (vgl. Abbildung 6). Laut der Legende des Landschaftsplans ist die hellgrüne Fläche, in der das Plangebiet liegt, ebenso als LSG definiert. Gemäß dem Geodatenportal des Kreises Höxter (2024) handelt es sich hierbei um das LSG mit der Kennung LP2 LSG 2.2-1 „Beverungen“ (Stand: April 2024), welches eine Fläche von ca. 6.057 ha umfasst. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im Rahmen des gültigen FNP wurde somit eine Befreiung für die Nutzung der Windenergie eingeräumt. Einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz für die FF-PVA des Plangebietes steht aus gutachterlicher Sicht bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche im Rahmen des Umweltberichts ausgearbeitet werden (vgl. Teil II), nichts entgegen, da in keine wertgebenden Elemente des

Landschaftsschutzgebietes¹⁰ eingegriffen wird. Des Weiteren handelt es sich mit nur 0,27 % um einen eher geringen Flächeneingriff in das LP2 LSG 2.2-1 „Beverungen“.

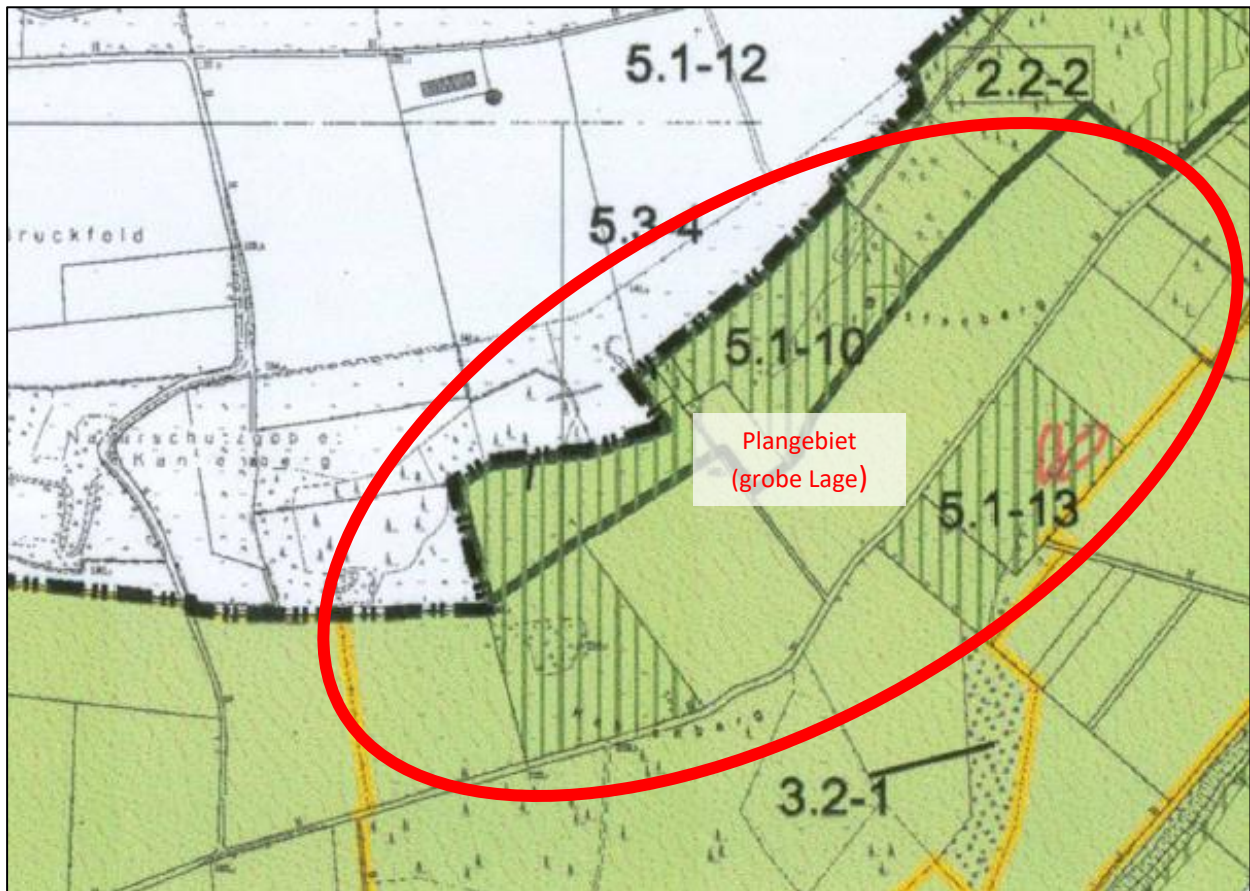


Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006) mit Darstellung der groben Lage des Plangebietes (roter Kreis)

- Legende:
- schwarz gestrichelt = äußere Plangebietsgrenze
 - hellgrün = Landschaftsschutzgebiet (LSG)
 - dunkelgrüne Linie = Abgrenzung des LSG 2.2-3 „Bastenberg“
 - dunkelgrün gestreift = Einzelmaßnahmen
 - orange = geschützter Landschaftsbestandteil
 - rote Linie = geschützte Biotope
 - grau gepunktet = Brache

5.4 Sonstige Belange

LEP-Erlass Erneuerbare Energien

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022) definiert „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ als Eignungsräume zur Umsetzung von FF-PVA. Die Ausweisung dieser wird auf Regionalplanebene vorgenommen (s. Kap. 5.2). Somit entsprechen die Teilflächen A2 und A3 sowie der östliche Teilbereich der Teilfläche A1 dem Eignungskriterien des LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022).

¹⁰ Hierzu zählen laut Landschaftsplan Nr. 2 insbesondere die Wald-Magergrünland-Komplexe in Hanglage.

Als Ausschlussbereiche zur Umsetzung von FF-PVA definiert der LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022) Waldbereiche, festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie im RP OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024a) ausgewiesene Bereiche zum Schutz der Natur. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen findet im Rahmen des Vorhabens nicht statt.

PV-Leitfaden Kreis Höxter

Der „Leitfaden zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter unter besonderer Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ (kurz: PV-Leitfaden; KREIS HÖXTER 2022) definiert Ziele und Grundsätze für Freiflächenanlagen ab einer Größe von 2 ha Gesamtfläche, um die geordnete Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Kreis Höxter zu gewährleisten.

In Ziel 1 werden Standortprioritäten für Photovoltaikanlagen aufgeführt, wie z. B. die Errichtung dieser auf Gebäuden/sonstigen baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen. Hier sind unter Punkt 6 als mögliche Standorte auch Kranstellflächen sowie der untere Turmbereich von Windenergieanlagen genannt.

Ziel 2 definiert harte Ausschlussbereiche im Freiraum, in denen keine Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Hierzu zählen u. a. Landwirtschaftliche Kernzonen (= Vorbehaltsgebiete im Regionalplan, vgl. Kap. 5.2), Kompensationsflächen und gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen ist eine direkte Überbauung unzulässig. Im Einzelfall ist eine Einbeziehung der Anlage jedoch möglich, wenn sichergestellt ist, dass Beeinträchtigungen der Biotop ausgeschlossen werden können.

Die im PV-Leitfaden genannten Grundsätze geben eine Orientierung darüber, welche Belange im Zuge der Standortwahl einer FF-PVA abgewogen werden müssen. Die Grundsätze werden soweit möglich bei der geplanten FF-PVA berücksichtigt.

Weitere Hinweise

Aufgrund der bestehenden WEA des Windpark Twerberg befindet sich im Plangebiet bereits eine Kabeltrasse. Diese ist im Besitz des WEA-Betreibers, welcher ebenfalls Vorhabensträger der geplanten FF-PVA ist. Für den Netzanschluss wird die bestehende Kabeltrasse vom Windpark mitgenutzt. Die Einspeisung in das öffentliche Netz der Westfalen Weser Netz erfolgt weiterhin über die bestehende Übergabestation in Beverungen.

6 Immissionsschutz

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Begründung (Teil I) der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 6 „Windpark Twerberg“ (BIOPLAN 2024) dar.

Lärm

Während der Bauzeit der FF-PVA kann es zu einem etwas erhöhten Lärmaufkommen durch die Bautätigkeit und Fahrzeugbewegungen im Umfeld der Planung kommen. Diese Schallauswirkungen sind erfahrungsgemäß nur gering, von temporärer Dauer und räumlich begrenzt. Im

Geltungsbereich der 57. Änderung des FNP befinden sich bereits zwei Windenergieanlagen, welche eine Vorbelastung für das Gebiet darstellen. Die nächstgelegenen Ortschaften Amelunxen und Ottbergen befinden sich in einer Entfernung von über 800 m zum Plangebiet, sodass die Schallauswirkungen durch den Bau einer FF-PVA nicht zu befürchten sind und sich nicht gravierend vom Verkehrslärm durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterscheiden wird.

Von den PV-Modulen gehen während der Betriebsphase keine relevanten Lärmemissionen aus, welche die Umgebung der Anlage beeinträchtigen könnten. Betriebsgeräusche der erforderlichen Nebenanlagen sind örtlich eng begrenzt und entstehen nur in geringem Ausmaß, wodurch ein Überschreiten der Vorgaben der TA Lärm¹¹ ausgeschlossen werden kann.

Elektromagnetische Strahlung

Sowohl von den PV-Modulen als auch von den elektrischen Nebenanlagen gehen während des Betriebs elektromagnetische Wellen aus. Diese unterschreiten jedoch i. d. R. die gültigen Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)¹² und sind somit als unbedenklich einzustufen.

Reflexion / Blendung

Um mögliche Auswirkungen der FF-PVA auf die Umgebung durch Reflexion/Blendung beurteilen zu können, wurde eine Blendanalyse seitens der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG durchgeführt.

In dieser werden die Auswirkungen durch die Reflexionen der Sonne an den PV-Modulen auf den Standort „Bikertreff“ geprüft und lediglich eine Reflexion von max. 10 Minuten Dauer zwischen 05:00 – 06:15 Uhr im Juni festgestellt. Weitere Standorte wurden bisher nicht betrachtet.

Mögliche Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften können derzeit aufgrund fehlender Untersuchungen nicht abschließend bewertet werden. Aufgrund der topographischen Lage der FF-PVA ist jedoch anzunehmen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben und die Vorgaben der LAI (2012) eingehalten werden.

7 Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Insbesondere auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung müssen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und/oder Ersatz getroffen werden.

¹¹ TA Lärm – 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist.

¹² 26. BImSchV – Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).

FF-PVA am Twerberg

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen

Begründung mit Umweltbericht – Entwurf

Im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans wird die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erarbeitet und als textliche sowie zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt (s. Teil II der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6). Hierbei wird auch auf die Festsetzungen des derzeit gültigen B-Plans eingegangen.

8 Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (Hrsg.) (2024a): Regionalplan OWL. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung (Hrsg.). Fassung der Bekanntmachung Stand April 2024.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024b): Regionalplan OWL – 1. Änderung (Wind/Erneuerbare Energien). Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung (Hrsg.). Entwurfsbeschluss zur 1. Änderung Stand September 2024.
- BIOPLAN (2024): 1. Änderung des vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Twerberg“ der Stadt Beverungen. Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik & Windenergie“ nahe der Ortschaft Amelunxen. Begründung mit Umweltbericht. Stand August 2024 (Version: 1 - Entwurf).
- KREIS HÖXTER (2006): Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“. 181 S.
- KREIS HÖXTER (2022): Leitfaden zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter unter besonderer Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“. Stand 13.10.2022. 9 S.
- KREIS HÖXTER (2024): Geodatenportal Kreis Höxter. URI: <https://geoserver.kreis-hoexter.de/MapSolution/apps/app/client/000>. Abgerufen am: 25.07.2024.
- KREIS HÖXTER – UNB (2024): Stellungnahme zur Abfrage der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Vorhabens der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage Ortschaft Amelunxen. Schriftlich via E-Mail von Frau Isabel Ernst am 20.02.2024.
- LAI – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Stand 08.10.2012.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Stand Oktober 2018. URI: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/regionalentwicklung/pdf/fachbeitrag-detmold.pdf>.
- MWIKE – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand 09. April 2024. URI: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw>.
- STADT BEVERUNGEN (Hrsg.) (2014): 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen „Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie – Twerberg“. Stand: 25.09.2014

TEIL II Umweltbericht (in Bearbeitung)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und darzulegen. Der Umweltbericht stellt die prüfungsrelevanten Angaben gemäß Anlage 1 BauGB zusammen.

Im Bebauungsplanverfahren wird ebenfalls ein Umweltbericht erarbeitet, der die o. g. Angaben im Detail aufführt. In diesem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt, der Eingriff und Ausgleich ermittelt sowie die Kompensation textlich und zeichnerisch dargestellt.

Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird in nachfolgenden Versionen ergänzt.